

Merkblatt

Erläuterungen zum Erfassungsbogen

zu Nr. 1 – Angaben zum Grundstück / Eigentümer

Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümer entgeltpflichtig, außer diesen sind auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Befinden sich in Ihrem Eigentum mehrere Grundstücke, dann ist für jedes dieser Grundstücke ein Erfassungsbogen auszufüllen.

Sollten Sie z.Zt. keine Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben, bitten wir Sie trotzdem, den Erfassungsbogen mit Flächenangaben unter Pkt. 2 an die HWS zurückzusenden.

zu Nr. 2 – Flächenangaben:

Die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen sind zu messen und den Befestigungsarten zuzuordnen. Bei der Ermittlung der Dachflächen spielt die Dachneigung keine Rolle (siehe Skizze). Als Gründächer gelten ausschließlich planmäßig extensiv oder intensiv begrünte Dächer. Als an die Kanalisation angeschlossene Flächen gelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser

- über einen unterirdisch verlegten Kanalanschluss
- bei Ausnutzung des vorhandenen Gefälles oberirdisch über den öffentlichen Straßenraum

in die Kanalisation abgeleitet wird. Als angeschlossen zählen auch Flächen, die nicht direkt über das eigene, sondern auch über das Nachbargrundstück in die Kanalisation entwässern.

zu Nr. 3 – 5

Flächen, die über Niederschlagswasserpeicher, Niederschlagswasserrückhalteanlagen oder Versickerungen nicht in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, sind nicht angeschlossen.

zu Nr. 3 – Niederschlagswassernutzungsanlagen / Niederschlagswasserspeicher

Ein Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in das öffentliche Kanalnetz kann sich unter folgenden Grundvoraussetzungen entgeltmindernd auf das Niederschlagswasserentgelt auswirken:

- ganzjährige Nutzung (z.B. Bereitstellung von Toilettenspülwasser o.ä.),
- Mindestvolumen von 1 m³. Ortveränderliche Regentonnen erfüllen dieses Kriterium nicht und gelten nicht als Niederschlagswasserspeicher. Gleiches trifft zu, wenn Speicherbehälter über Dachfallrohre mit Weichen angeschlossen sind.

Das anfallende Schmutzwasser infolge der Niederschlagswassernutzung ist entgeltpflichtig.

zu Nr. 4 - Niederschlagswasserrückhalteanlagen

Niederschlagswasserrückhalteanlagen können sich in Abhängigkeit von der Drosselleistung entgeltmindernd auswirken, wenn sie planmäßig und ganzjährig als Rückhalteanlage betrieben werden und folgendes Kriterium einhalten:

- Mindestvolumen von $\geq 1 \text{ m}^3$

zu Nr. 5 – Versickerungsanlagen

Flächen, die über eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, können entgeltmindernd berücksichtigt werden, wenn sie planmäßig betrieben werden, wasserrechtlich genehmigt wurden und folgendes Kriterium erfüllen:

- nachzuweisendes Stauvolumen in der Versickerungsanlage von mindestens 1 m³

Dieses Volumen muss bei einem Regen zurückgehalten werden, bevor Niederschlagswasser über den Überlauf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

zu Nr. 6 – Hier sind individuelle Angaben des Grundstückseigentümers möglich.

